

Allgemeine Bedingungen

Art. 1. Handelsausdrücke und Definitionen.

1.1 Alle etwaigen Handelsausdrücke in diesem Vertrag (wie beispielsweise „ab Werk“, „FOB“, „CIF“, „DAP“ etc.) basieren auf den „Incoterms“ der internationalen Handelskammer in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung.

1.2 Im vorliegenden Vertrag haben die folgenden Ausdrücke die danach angeführte Bedeutung.

- "Vertrag": umfasst die zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen und Bedingungen zur Lieferung des Vertragsgegenstandes
- "Vertragsparteien, Vertragspartner, Parteien": sind die Beteiligten die den Vertrag unterzeichnet haben
- "Käufer": bezeichnet den Vertragspartner, der den Vertragsgegenstand einkauft
- "Verkäufer": bezeichnet den Vertragspartner, der den Vertragsgegenstand verkauft bzw. liefert.
- "Waren, Maschinen, Einrichtung, Anlage Leistungen oder Ersatzteile": separat oder gesamt genannt, bezeichnen den zu liefernden Vertragsgegenstand
- "Engineering": umfasst alle Zeichnungen und Entwürfe für die Aufstellung der Maschinen, die vom Verkäufer an den Käufer geliefert werden und in den Anhängen aufgeführt sind. Ausgeschlossen vom Engineering sind demnach alle Zeichnungen und Entwürfe, die die Bauten sowie die generellen Systeme und Anlagen betreffen.
- "Know-how": umfasst die technischen Kenntnisse, Formeln, Vorgänge, Anleitungen sowie Angaben, die eventuell in Bezug auf die in den Anhängen vorgesehene Produktionsart verwendet werden und die der Verkäufer dem Käufer gemäß den Bedingungen in eben diesen Anhängen übermittelt.
- "Aufstellungsort, Montageort": ist der Ort, an dem sich das/die Gebäude befinden, in dem/denen die vom Verkäufer gelieferten Maschinen aufgestellt werden.
- "Bestimmungsort": ist der Ort, zu dem das vom Verkäufer für die Aufstellung der Maschinen gelieferte Material transportiert bzw. an dem dieses gelagert werden soll. Dieser Ort kann identisch mit dem Aufstellungsort sein.
- "Versand": bedeutet je nach Fall (i) die Lieferung der obengenannten Maschinen, Ersatzteile und Einrichtungen durch den Verkäufer an den ersten Frachtführer (oder eine andere Person, die vom Käufer ernannt oder vom Verkäufer gemäß den Incoterms und/oder den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags ausgewählt wurde) oder (ii) – bei Lieferung ab Werk – die Bereitstellung der Ware an den Käufer.

Art. 2. Gegenstand.

2.1 Der Vertragsgegenstand umfasst ausschließlich die Lieferung seitens des Verkäufers an den Käufer der Maschinen, Ersatzteile, Einrichtungen, Engineering, des Know-hows sowie die Leistungen betreffend Montage, Inbetriebnahme und Abnahmetests, die ausdrücklich in den entsprechenden Anhängen dieses Vertrags angeführt sind. Unbeschadet der Gewährleistungsverpflichtungen des Verkäufers gemäß dem nachfolgenden Art. 14 ist jegliche weitere Lieferung von Maschinen, Waren bzw. Leistungen vom vorliegenden Vertrag ausgeschlossen.

Art. 3. Preise.

3.1 Die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbarten Preise verstehen sich fest und unveränderlich, vorausgesetzt, dass der Vertrag innerhalb von 3 Monaten ab Unterzeichnungsdatum gemäß dem nachfolgenden Art. 24 in Kraft tritt.

Art. 4. Zahlungsbedingungen des Gesamtpreises. Reklamationen.

4.1 Die vom Käufer zu leistenden Zahlungen gelten erst dann als erbracht, nachdem die entsprechenden Gelder dem Kontokorrentkonto des Verkäufers bei der von ihm festgesetzten Bank gutgeschrieben worden sind.

4.2 Im Falle einer nichtgerechtfertigten Zahlungsverzögerung seitens des Käufers ist der Verkäufer dazu berechtigt, nach eigenem Ermessen Verzugszinsen zu berechnen, und zwar in Höhe von LIBOR – sechs Monate (oder EURIBOR – sechs Monate, falls der Vertrag in Euro ausgefertigt ist), die ab dem ursprünglichen bzw. verschobenen Fälligkeitstermin errechnet werden und um einen Aufschlag von 7 Prozentpunkten erhöht werden oder um jeglichen Höchstsatz, der eventuell laut geltendem Recht vorgesehen ist, wenn dieser niedriger ist. Die Bestimmungen dieses Artikels sind als Abweichung zu jeglichen Gesetzesbestimmungen zu betrachten, die einen automatischen Verzugszinsenlauf ab dem jeweiligen Fälligkeitstermin vorsehen, wobei die Bestimmungen dieses Artikels jedoch auf keinen Fall irgendwelche Rechte des Verkäufers aufgrund der Nichtbegleichung des Preises an dem/den entsprechenden Fälligkeitstermin/en durch den Käufer beschneiden.

4.3 Jegliche eventuelle Reklamation bezüglich der Leistung und der Ausführung des vorliegenden Vertrags berechtigen den Käufer nicht, die Zahlungen auszusetzen oder zu verzögern.

4.4 Der Verkäufer hat das Recht, den vorliegenden Vertrag aufzulösen, falls der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen (auch in Bezug auf die Entrichtung der Anzahlung) trotz dreimaliger Mahnung nicht ordnungsgemäß entsprechend den Bedingungen dieses Vertrags nachkommt.

4.5 Jede der beiden Parteien kann die Vertragserfüllung durch eine diesbezügliche Mitteilung an die andere Partei aufheben oder aussetzen, falls die andere Partei in Liquidation tritt oder jegliche andere Art von Konkursverfahren gegen sie eröffnet wird bzw. falls sich deren Vermögensverhältnisse gravierend ändern und dadurch die Erfüllung der Gegenleistung durch die besagte andere Partei eindeutig gefährdet wäre.

4.6 Im Falle einer erheblichen Verletzung der Verpflichtungen laut dem vorliegenden Vertrag durch den Käufer, die insbesondere dann vorliegt wenn:

- keine fristgerechte Abholung bzw. Lieferung der Waren durch den bzw. aufgrund des Käufers erfolgen kann.
- käuferseitig zu erfolgende Informationen, Einrichtungen, Materialien etc. nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden,

ist der Verkäufer zusätzlich zu den ihm eventuell gemäß Art. 6.2 zustehenden Rechten dazu berechtigt, den vom Käufer als Anzahlung geleisteten Betrag als Vertragsstrafe einzubehalten, und zwar unbeschadet des Rechts des Verkäufers auf eventuelle weitere Schadensersatzansprüche.

Art. 5. Eigentumsvorbehalt.

5.1 Falls die Zahlung – teilweise oder ganz – erst nach der Lieferung durchzuführen ist, bleiben die Maschinen (inklusive der eventuellen Einrichtungen und Ersatzteile) Eigentum des Verkäufers bis zum Zeitpunkt der vollen Bezahlung des Preises in dem Umfang, in dem die Gesetze des Staates, in dem sich die Maschinen befinden, es gestatten.

5.2 Bei Nichtbezahlung auch nur einer Rate, die höher als ein Achtel des Gesamtverkaufspreises der Waren ist, bzw. bei Nichtbezahlung von zwei Raten gemäß den Bedingungen dieses Vertrags, ist der Verkäufer berechtigt, entweder den Vertrag mit Wirkung ab der Mitteilung an den Käufer aufzulösen, oder zu erklären, dass der Käufer sein Recht auf Ratenzahlung verloren hat, und die unverzügliche Zahlung der insgesamt oder teilweise ausstehenden Beträge einzufordern. Im Falle einer Vertragsauflösung aus Gründen, die der Käufer zu verantworten hat, hat der Verkäufer das Recht auf unverzügliche Rückgabe der verkauften Maschinen und auf die Einbehaltung der bereits bezahlten Raten als Vergütung für die Nutzung der Maschinen, und zwar unbeschadet der Rechte des Verkäufers auf eventuelle weitere Schadensersatzansprüche.

5.3 Der Käufer verpflichtet sich hiermit, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um entweder (i) im besagten Staat ein gültiges Eigentumsvorbehaltsrecht zugunsten des Verkäufers zu erwirken, welches im weitesten Sinne gemäß den Gesetzen des besagten Landes gestattet und ordnungsgemäß vollstreckbar ist, unter anderem gegenüber Dritten, oder (ii) eine Garantie zugunsten des Verkäufers zu erwirken, die einen ähnlichen Rechtswert oder Rechtskraft wie der Eigentumsvorbehalt hat.

5.4 Der Käufer erkennt hiermit an, dass die Maschinen, auch wenn sie am Boden befestigt und/oder verankert sind, auf keinen Fall als mit dem Grundstück verbunden oder als Bestandteile des Grundstücks gelten sollen und dass dieselben nicht dem Grundstück zugeordnet werden sollen, so dass der Verkäufer das Eigentumsrecht an den Maschinen bis zur vollen Zahlung des Preises behält. Durch die Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt der Käufer, dass er dem Verkäufer die größtmöglichen Rechte im Hinblick auf das Vorhergehende gewährt.

5.5 Der Käufer verpflichtet sich hiermit, die Maschinen ohne die vorherige Genehmigung des Verkäufers in Übereinstimmung mit dem nachfolgenden Art. 20 nicht an Dritte zu verkaufen oder abzutreten bzw. diese Maschinen nicht Dritten zur Nutzung zu überlassen, sowie dieselben nicht zu entfernen.

5.6 Jeglicher Verzicht seitens des Verkäufers auf die Bedingungen dieses Artikels muss schriftlich erfolgen.

Art. 6. Liefertermine.

6.1 Die Lieferungen der Maschinen (inklusive etwaiger Einrichtungen und Ersatzteile), werden gemäß dem zwischen den Parteien in den Anhängen festgelegten und dem ordnungsgemäß dargelegten Versandzeitplan durchgeführt. Die Lieferdaten für das Engineering und Know-how sind auch im besagten Zeitplan angegeben.

6.2 Im Falle jeglicher Verzögerung seitens des Käufers bei der Weitergabe jeglicher Informationen oder der Durchführung jeglicher Aufgaben, die für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, oder aber gleichermaßen bei einer Verzögerung durch den Käufer in der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag (insbesondere im Hinblick auf die Zahlung des fälligen Betrags per Anzahlung, die Eröffnung von Dokumentenakkreditiven, die Vorlage oder Erstellung von Garantien, die Übersendung von Finanzierungsmitteln, unter anderem, als Treuhandanlage, oder um sonstige Zahlungsbedingungen zu erfüllen) berechtigen den Verkäufer, die Liefertermine für die Maschinen, Ersatzteile und Einrichtungen sowie für Engineering und Know-how um einen Zeitraum entsprechend der Dauer der Verzögerung seitens des Käufers aufzuschieben, unbeschadet jeglicher sonstigen Rechte des Verkäufers unter diesem Vertrag.

6.3 Falls im vorliegenden Vertrag die Lieferung eines noch festzulegenden Ersatzteilkpaketes vorgesehen ist, hat der Verkäufer das Recht, eine Ersatzteilliste vorzuschlagen, die, sofern der Käufer sie nicht innerhalb von 45 Tagen ab Zusendung ändert, als von diesem angenommen gilt und dadurch Bestandteil des vorliegenden Vertrages wird. In jedem Fall wird hiermit vereinbart, dass die Lieferung der obengenannten Ersatzteile für die Zeitplanung gemäß den Anhängen und für den Zeitpunkt, ab dem die Zahlungsbedingungen gemäß dem vorliegenden Vertrag in Kraft treten, nicht berücksichtigt wird.

6.4 Bei einer Nichteinhaltung des Käufers der Zahlungsbedingungen bezüglich der Lieferung von Waren und Leistungen gemäß diesem Vertrag oder bezüglich anderer Waren, die gerade geliefert werden oder bereits geliefert wurden, ist der Verkäufer neben den ihm in Art. 4.4 eingeräumten Rechten zur Einstellung der Lieferung berechtigt.

6.5 Alle Fälle von höherer Gewalt gemäß den Bestimmungen des folgenden Art. 19.1 bedingen eine Verschiebung der vereinbarten Lieferzeiten um einen Zeitraum entsprechend der Dauer des speziellen Vorkommnisses von höherer Gewalt, wobei der besagte Zeitraum aber in jedem Fall für die Ausführung des Vertrages angemessen sein muss. Unberührt davon bleiben auf alle Fälle die Bestimmungen des folgenden Art. 19.2.

6.6 Unbeschadet der Bestimmungen des vorhergehenden Art. 6.5 ist der Verkäufer im Falle, dass die Lieferung von versandbereiten Maschinen (inklusive etwaiger Einrichtungen und Ersatzteile) aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, nach Ablauf von 15 Tagen ab Bekanntgabe der Warenversandbereitschaft gemäß den Bestimmungen im folgenden Art. 20 zur Ausstellung der entsprechenden Rechnung und zur Durchführung der vereinbarten Zahlungsbedingungen berechtigt, wobei die obigen Maschinen, Einrichtungen und eventuelle Ersatzteile auf Namen und auf Rechnung des Käufers eingelagert werden; es wird vereinbart, dass alle Risiken und Spesen diesbezüglich vom Käufer übernommen werden. Im Falle der obigen Umstände ist der Verkäufer auch dazu berechtigt, falls erforderlich, ein Transportunternehmen auf Namen und Rechnung des Käufers zu benennen und den Transport und die Auslieferung der Waren (ausschließlich Verzollung) zum Bestimmungsort ordnungsgemäß zu veranlassen.

6.7 Der Verkäufer erhebt keinen Einspruch gegen den Wunsch des Käufers, die Maschinen (inklusive etwaiger Einrichtungen und Ersatzteile) vor jedem Versand auf Qualität und Quantität zu überprüfen, vorausgesetzt, dass (I) die die Inspektion durchzuführende Person für den Verkäufer akzeptabel ist (es versteht sich, dass der Verkäufer seine Annahme nicht ohne triftigen Grund verweigern darf) und nicht in Konkurrenzfirmen tätig ist und (II) diese Anforderung gemäß den Bestimmungen im folgenden Art. 20 erfolgt und dem Verkäufer mindestens zwei Monate vor dem für den Versand vereinbarten Termin (ursprünglicher oder verschobener Termin) schriftlich mitgeteilt wird. Solch eine Inspektion soll direkt vom Käufer

rechtzeitig vor jedem Versand durchgeführt werden, nachdem der Verkäufer den Käufer frühzeitig über die Inspektionsbereitschaft der besagten Maschinen informiert hat. Sämtliche Kosten für die Inspektion, und zwar einschließlich der dem Verkäufer für eventuelle vom Käufer angeforderte Funktionstests entstehenden Kosten, gehen zu Lasten des Käufers.

6.8. Im Falle, dass der Käufer den Verkäufer aus welchem Grund auch immer um einen Aufschub, gänzlich oder auch nur zum Teil, der Lieferung der in diesem Vertrag vorgesehenen Waren bittet, oder auf jeden Fall aktiv bzw. durch ein Unterlassen die Verzögerung der Lieferung dieser Waren oder gar den Ausfall der Lieferung verursacht, dann hat der Verkäufer das Recht – alternativ zu den Bestimmungen des vorhergehenden Art.6.7 und unbeschadet jedes weiteren Rechtes von Gesetzes wegen oder aus diesem Vertrag - die Waren auf seinem Grundstück oder auf dem Dritter auf Lager zu nehmen und dem Käufer (wobei die besagten Gebühren ab dem Datum der Benachrichtigung der Versandbereitschaft der Waren anfallen) Vertragsstrafen zu berechnen, wie unten aufgeführt, unter Berücksichtigung sowohl der Lagerkosten für die Ware als auch des größeren Finanzaufwandes zu Lasten des Verkäufers infolge der Nichtlieferung der Waren:

- für den 1. Lagerungsmonat wird keine Vertragsstrafe fällig;
- ab dem 2. und bis zum 4. Lagerungsmonat wird für jeden Monat oder Monatsabschnitt eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,55% des für die gelagerte Ware festgesetzten Verkaufspreises fällig;
- ab dem 5. und bis zum 12. Lagerungsmonat wird für jeden Monat oder Monatsabschnitt eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,10% des für die gelagerte Ware festgesetzten Verkaufspreises fällig.

Unter Berücksichtigung der obengenannten Vertragsstrafen, die per Banküberweisung auf das vom Verkäufer angegebene Bankkonto gezahlt werden müssen, verpflichtet sich der Verkäufer, die Waren so zu lagern, dass sie vor Faktoren/Umständen geschützt werden, durch die sie Schaden nehmen könnten; unbeschadet des Vorhergehenden wird ausdrücklich jedwede Gewährleistung, Übernahme von Haftung oder Risiko seitens des Verkäufers in Bezug auf die besagten Waren und deren Lagerzeit ausgeschlossen. Vorbehaltlich jeglichen eventuellen schriftlichen Abkommens zwischen den Parteien in Bezug auf die Lagerung der Waren für einen bestimmten Zeitraum, hat der Verkäufer jederzeit das Recht, die Lieferung durchzuführen oder auf jeden Fall vom Käufer die Annahme der Waren auf erste Anforderung zu verlangen sowie jedes weitere Recht von Gesetzes wegen oder aus dem Vertrag auszuüben. Sollte der Käufer seiner Pflicht zur Zahlung der obengenannten Vertragsstrafen nicht nachkommen, verliert er das Recht auf die Begleichung eventueller Beträge, die ihm seitens des Verkäufers aus irgendwelchen Gründen gemäß diesem Vertrag zustehen könnten.

6.9 Jegliche eventuellen Änderungen, die der Verkäufer während der Laufzeit dieses Vertrages als notwendig erachtet, sei es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten oder aufgrund möglicher Vorteile durch eine in der Zwischenzeit erzielte technische und/oder technologische Verbesserung, werden vom Käufer gestattet, vorausgesetzt, dass der Käufer ordnungsgemäß darüber informiert wird und keine weiteren Kosten aufgrund der besagten Änderungen übernehmen muss und sofern die in diesem Vertrag angegebenen Produktionsparameter erfüllt werden. Sollten die besagten Änderungen zu Mehrkosten führen, so können diese mit Zustimmung des Käufers und zu dessen Lasten vorgenommen werden.

6.10. Im Falle, dass die zwischen den Parteien vereinbarten Zahlungsbedingungen die Negoziierung von Dokumenten und Finanzierungsinstrumenten für die Waren erforderlich machen (zum Beispiel, aber nicht beschränkt auf Frachtbriefe), haftet der Verkäufer nicht für Verzögerungen bei der Weitergabe/Übermittlung der besagten Dokumente und Finanzierungsinstrumente, sofern die Verzögerungen auf hierfür erforderliche Zeit oder keinesfalls auf Nachlässigkeit des Verkäufers zurückzuführen sind.

6.11 Es wird ferner zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass es zwei getrennte Eckdaten gibt, und zwar hinsichtlich der Lieferung der Waren und hinsichtlich der Montage und Inbetriebnahme der Anlage. Die beiden Vertragsparteien vereinbaren, dass zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren alle Risiken und Chancen hierzu auf den Käufer übergehen, unbeschadet der Tatsache, dass der Verkäufer seinen Verpflichtungen unter dem vorliegenden Vertrag nachzukommen hat.

Art. 7. Auslieferung und Verpackung.

7.1 Die in den Anhängen genannten Maschinen (einschließlich eventueller Ersatzteile und Einrichtungen) werden vom Verkäufer in einer angemessenen Verpackung an den Käufer ausgeliefert. Es wird vereinbart, dass die vom Verkäufer vorgesehene Verpackung für einen Zeitraum der Lagerung/des Transports der Ware von nicht länger als 60 Tagen geeignet ist. Sollte der Käufer dem Verkäufer rechtzeitig im Voraus mitteilen, dass für die Lagerung/den Transport der Ware ein Zeitraum von 60 Tagen eventuell überschritten wird, kann der Verkäufer auf Kosten des Käufers eine andere Verpackung zur Verfügung stellen.

7.2 Als vereinbart gilt, dass alle Risiken entsprechend dem vereinbarten Liefertermin (Incoterm) an den Käufer übergehen. Bei jedem Versand übersendet der Verkäufer dem Käufer eine Kopie der Rechnungen sowie der Packliste.

7.3 Die Dokumente bezüglich des Engineerings des Verkäufers werden direkt an den Käufer geliefert, der eine Empfangsbestätigung dafür unterzeichnet, oder können per Einschreiben oder durch Kurierdienst, aber auch per CD oder in elektronischer Form übermittelt werden.

7.4. Falls die Parteien vereinbaren, dass die vertragsgegenständlichen Waren mit einer vom Verkäufer auf dessen Kosten abzuschließenden Versicherung ausgeliefert werden, ist der Käufer im Schadensfall zur Vermeidung des Ausschlusses jeglichen Entschädigungsanspruchs bindend zu folgendem verpflichtet:

- den Versicherungsträgern alle sich auf den Vorfall beziehenden Meldungen und Informationen unverzüglich mitzuteilen;
- für die Wiedererlangung und Aufbewahrung der versicherten Gegenstände Sorge zu tragen, - eventuelle Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten zu wahren und aufrechtzuerhalten und somit auf eigene Initiative alle erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Der Käufer ist ferner zur Einhaltung der in den Anhängen des vorliegenden Vertrags genannten Klauseln verpflichtet.

Art. 8. Lagern der Ware durch den Käufer. Beschädigung, Wertminderung und Diebstahl des Materials.

8.1 Das versandte Material muss vom Käufer auf dessen Kosten am Bestimmungsort und/oder am Aufstellungsort in Räumen gelagert werden, die geeignet sind, um es vor jeglicher Art von Schäden oder Wertminderungen zu schützen und muss gegen Diebstahl, Feuer, Zerstörung und Katastrophen versichert werden.

8.2 Bei jedem Versand kann auf Anforderung auch nur einer der beiden Parteien ein Dokument ausgestellt werden, welches den Erhalt der Waren ordnungsgemäß bestätigt und von einem Vertreter des Käufers zu unterzeichnen ist. In diesem Dokument werden die eingegangenen Waren

aufgelistet, nachdem sie an Hand der Rechnungen, der Packliste und dem Gewicht und Volumen der vom Verkäufer versandten Waren kontrolliert wurden. Eventuell beschädigte Verpackungen müssen geöffnet werden, wobei der Zustand des darin enthaltenen Materials untersucht und das fehlende bzw. beschädigte Material sowie die Ursachen für die Beschädigung angeführt werden müssen.

8.3 Für den Fall, dass beschädigtes Material beanstandet werden sollte, treffen der Verkäufer und der Käufer entsprechende Vereinbarungen hinsichtlich der Reparatur bzw. des Ersatzes desselben; die Kosten für eine solche Reparatur und/oder einen solchen Ersatz gehen zu Lasten der Partei, die das Risiko trägt. Ebenso wird bei eventueller Beschädigung, Störung oder Diebstahl des Materials nach der Einlagerung vorgegangen. Es gilt als vereinbart, dass wenn die Waren gänzlich oder teilweise durch eine Versicherungsgesellschaft des Landes, in dem sich der Bestimmungsort bzw. der Aufstellungsort befindet, versichert wurden, der Käufer verpflichtet ist, dem Versicherungsagenten jeglichen Schadensfall rechtzeitig mitzuteilen und die erforderliche Inspektion der Waren durch den besagten Versicherungsagenten sicherzustellen. Der Käufer muss auch den Verkäufer rechtzeitig über dieses Vorkommnis in Kenntnis setzen, um diesem die Ausübung seiner diesbezüglichen Rechte zu ermöglichen.

8.4 Falls Material ausgewechselt werden sollte, wird für die einzelnen Teile der in der zum Zeitpunkt des Austausches geltenden Preisliste des Verkäufers angegebene Preis herangezogen. Die Auslieferung des auszuwechselnden Materials erfolgt gemäß eines zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbarten Zeitplanes.

8.5 Falls erforderlich, werden der Käufer und der Verkäufer einen Lagerplan erstellen.

8.6 Der Käufer ist verpflichtet, am Montageort auf erste Anforderung des Verkäufers die vom Verkäufer gelieferten Maschinen, Einrichtungen und Ersatzteile komplett und in einwandfreiem Zustand für die

Aufstellung zur Verfügung zu stellen.

Art.9. Produktions- und Funktionsfähigkeit der Lieferung

9.1 Der Verkäufer versichert, dass die im Vertrag genannten Maschinen (einschließlich der Ersatzteile) und Einrichtungen nach deren Montage und Inbetriebnahme die vertraglich vorgesehenen Produktions- und Funktionsparameter erreichen werden.

9.2 Die Erzielung der oben genannten Produktions- und Funktionsparameter hängt davon ab, dass der Käufer nur die Artikel/Rohmaterialien verwendet, die vertraglich vereinbart wurden.

9.3 Die für die Verifizierung der obengenannten Parameter anzuwendenden Methoden und Mittel sind in den Artikeln 11 und 12 dieses Vertrages sowie in den Anhängen dargelegt; es versteht sich, dass es für die Messung der genannten Parameter notwendig ist, sich an die in den Anhängen dargelegten Bedingungen und Standards zu halten.

9.4 Um die Qualität des Produktes festzustellen (und um den Ausschuss zu bestimmen), muss innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages oder nach dem Datum, an dem der Vertrag auf eine anderen Weise zwischen den Parteien in Kraft getreten ist, ein gemeinsames Komitee bestehend aus der gleichen Anzahl an Vertretern des Verkäufers und des Käufers gebildet werden. Umso die Qualität des Produktes zu bestimmen, wird dieses Komitee auf Produktexemplare (und deren Qualität) zurückgreifen, die vom Marktgebiet des Käufers stammen, oder, falls der Verkäufer und der Käufer sich schriftlich darauf einigen sollten, auf Produktproben (und deren Qualität) aus der aktuellen Produktion des Käufers. Es wird vereinbart, dass, falls der Käufer seine Vertreter für das obengenannte Komitee nicht pünktlich innerhalb der obengenannten Fristen ernennen sollte, das Komitee nur mit dem/den Vertreter/n des Verkäufers vollkommen funktionsfähig sein wird und letzteres dazu berechtigt ist, jede eventuelle Bestätigung auch im Namen des Käufers zu unterzeichnen.

9.5 Es wird vereinbart, dass jegliche und alle Gewährleistungen in Bezug auf die Produktions- und Funktionsfähigkeit der gemäß diesem Vertrag gelieferten Maschinen und Waren ausgeschlossen sind, mit Ausnahme derer, die ausdrücklich in diesem Art. 9 und den obengenannten Anhängen festgelegt sind, jedoch unbeschadet der Gewährleistungsbedingungen in Bezug auf Defekte laut nachfolgendem Art. 14.

Art. 10. Montage.

10.1 Die Montage der in den Anhängen genannten Maschinen (inkl. eventueller Ersatzteile) und Einrichtungen wird durch den Käufer auf dessen Kosten und unter dessen Aufsicht und Leitung durchgeführt. Der Verkäufer leistet die entsprechende technische Assistenz bei der Montage und Inbetriebnahme der Maschinen und Einrichtungen durch von ihm bestelltes Fachpersonal sowie auf der Grundlage der in den Anhängen festgelegten Bestimmungen. Der Käufer muss seine Mithilfe in Bezug auf den rechtzeitigen Erhalt der für das Personal des Verkäufers notwendigen Einreisevisa und Arbeitsgenehmigungen sowie aller weiteren gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen zusichern.

10.2. Der Käufer verpflichtet sich:

- a) Einrichtungen, Hebezeuge, Transportmittel, Energiequellen, Wasser und was sonst noch von den Technikern des Verkäufers für die Durchführung der Montage technisch gesehen benötigt wird, zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für etwaiges Hilfspersonal, für dessen Aufsicht und Leitung jedoch zu jeder Zeit der

Käufer zuständig ist. Maschinen und Werkzeuge, die der Käufer den Technikern des Verkäufers gegebenenfalls zur Verfügung stellt, müssen mit Unfallschutzeinrichtungen ausgestattet sein, die den in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Vorschriften entsprechen;

- b) dafür zu sorgen, dass unverzüglich nach Ankunft der Techniker des Verkäufers mit den Montagearbeiten begonnen werden kann und diese unterbrechungsfrei zu Ende geführt werden können; eventuelle Ausfall- oder Wartezeiten gehen dabei in jedem Fall zu

Lasten des Käufers;

- c) das Stundennachweisblatt der Techniker des Verkäufers zu unterschreiben, um die vom Personal geleisteten Arbeitsstunden zu erfassen; anderenfalls werden ausschließlich die vom Verkäufer in Rechnung gestellten

Stunden als gültig anerkannt;

- d) die Reisespesen (Hin- und Rückfahrt) der Techniker des Verkäufers vom Gesellschaftssitz zum Aufstellungsort des Käufers zu übernehmen und zu vergüten, einschließlich der Spesen für den eventuellen Austausch von Technikern des Verkäufers. Diesbezüglich wird vereinbart, dass die maximale Aufenthaltsdauer auf der Baustelle des Kunden für jeglichen Techniker des Verkäufers 3 Monate betragen darf;

- e) direkt sämtliche Aufenthaltskosten für das Personal des Verkäufers (Reise, Unterkunft, Verpflegung usw.) zu bezahlen; die Techniker des Verkäufers in Hotels unterzubringen, deren Standard nicht unter der europäischen Mittelklasse liegt, bzw. für gleichwertige Unterkünfte zu sorgen; den Technikern des Verkäufers die nötigen Transportmittel von der Unterkunft zum Werk und zurück zur Verfügung zu stellen;
- f) den Technikern des Verkäufers keine Arbeiten zuzuteilen, die nicht in deren Kompetenzbereich fallen bzw. nicht spezifisch vom Verkäufer genehmigt wurden;
- g) alle nötigen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen für die Unfallverhütung und für die körperliche Unversehrtheit der für die Montagearbeit zuständigen Techniker nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu treffen; insbesondere den für die Montagearbeiten zuständigen Technikern alle erforderlichen Schutzmaßnahmen für deren körperliche Unversehrtheit und für deren Sicherheit und Gesundheit im Allgemeinen zur Verfügung zu stellen; die Arbeiter und Techniker des Verkäufers über die spezifischen Gefahren, denen sie ausgesetzt sind, zu informieren und die wesentlichen Arbeitsschutzvorschriften durch Aushang an den Arbeitsplätzen oder durch andere Informationsmittel bekannt zu geben sowie zu verfügen und zu verlangen, dass die Arbeiter die obengenannten Sicherheitsvorschriften beachten und die zur Verfügung gestellten Schutzkleidung und -mittel ordnungsgemäß verwenden;
- h) dem Personal des Verkäufers auf Wunsch Dolmetscher- und Übersetzungsdienste auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

10.3 Wenn die Montagearbeiten aus Gründen, die dem Verkäufer nicht zuzuschreiben sind, länger andauern als es in der Zeitplanung des Verkäufers vorgesehen ist, dann wird die ursprünglich festgelegte Zeitdauer entsprechend verlängert. In diesem Fall werden die Vergütungen für die im vorliegenden Vertrag vorgesehenen Leistungen gemäß den bei der tatsächlichen Durchführung der besagten Leistungen jeweils gültigen Tarife berechnet.

Art. 11. Inbetriebnahme. Abnahme.

11.1 Nach Beendigung der Montage werden der Käufer und der Verkäufer einen entsprechenden Eintrag vornehmen und das Baustellen-Tagebuch unterzeichnen, um den Abschluss der Montage ordnungsgemäß zu bestätigen. Ferner setzt der Verkäufer einen Termin für den Beginn der Inbetriebnahme an, wobei er den Käufer 15 Tage im Voraus darüber zu informieren hat; ebenso informiert der Verkäufer den Käufer über den/die Namen des oder der von ihm bestellten Mitglieder, aus denen sich die Abnahmekommission zusammensetzt, wobei der Käufer dazu aufgefordert wird, innerhalb von 15 Tagen den/die Namen des oder der von ihm bestellten Mitglieds/Mitglieder mitzuteilen (deren Anzahl die gleiche sein soll wie die der vom Verkäufer ernannten Mitglieder). Falls der Käufer keinen Termin mit dem Verkäufer vereinbart bzw. kein(e) Mitglied(er) ernannt, wird die mit den alleinigen Mitgliedern des Verkäufers eingesetzte Abnahmekommission ebenfalls als gültig anerkannt und mit der Inbetriebnahme an dem vom Verkäufer genannten Datum begonnen.

11.2 Während der darauffolgenden Phase der Inbetriebnahme werden nur jene Maschinen, für die die Anhänge hierzu ausdrücklich die Abnahmetests vorsehen, schrittweise in Betrieb genommen und einzeln Funktionstests unterzogen, und zwar unter Verwendung der notwendigen Materialien und/oder Rohstoffe, damit schrittweise die maximale Produktionskapazität erreicht wird. Es wird vereinbart, dass die obengenannten Tests für die betreffenden Maschinen getrennt durchgeführt werden müssen, da jede Maschine einzeln zu betrachten ist.

11.3 Nach Ablauf des für die Inbetriebnahme festgesetzten Zeitraums muss der Käufer sicherstellen, dass alle erforderlichen Rohstoffe konstant und kontinuierlich in der vorgesehenen und vom Verkäufer geforderten Menge und Qualität Letzterem zur Verfügung gestellt werden. Der Käufer wird dem Verkäufer ebenso die Versorgung mit Strom, Brennstoff, Druckluft und alle anderen erforderlichen Energiequellen sowie das nötige Personal in der vom Verkäufer geforderten Anzahl und mit der von ihm festgelegten Qualifikation zur Verfügung stellen. Der Käufer wird außerdem dafür sorgen, dass sich das Personal während der Durchführung sämtlicher im vorliegenden Artikel 11 angeführten Arbeiten strikt an die technischen Anweisungen des vom Verkäufer gestellten technischen Personals hält.

11.4 Sobald die Maschinen gemäß Art. 11.3 nach Ermessen des Verkäufers eine ausreichende Produktionsleistung erreicht haben, teilt er dem Käufer seine Verfügbarkeit zur Aufnahme der Abnahmetests sowie das entsprechende Datum für den Beginn derselben mit. Die Vorgehensweise in Bezug auf die Abnahmetests hat gemäß den Angaben in den Anhängen zum Vertrag zu erfolgen

11.5 Während der Montage, der Inbetriebnahme und der Abnahmetests ist der Verkäufer dazu verpflichtet, an den Maschinen sowie an den Einrichtungen auf eigene Kosten alle jene Änderungen, Auswechsellarbeiten, Reparaturen oder Ergänzungen vorzunehmen, die sich aufgrund eines Verschuldens des Verkäufers für die Erreichung der vertraglich vorgesehenen Produktions- und Funktionsparameter als erforderlich erweisen sollten bzw. in jedem Fall nötig sind, damit die Lieferung perfekt den vertraglichen Verpflichtungen entspricht.

Art. 12. Abnahme der Anlage.

12.1 Die eventuelle Ausstellung des vorläufigen Abnahmezertifikats ist gleichbedeutend mit der Abnahme der Maschine(n) durch den Käufer, auf die sich das besagte Zertifikat bezieht.

12.2. Durch die Unterzeichnung des endgültigen Abnahmezertifikats, bestätigt der Käufer zweifelsfrei, dass die vom Verkäufer gelieferten Maschinen, Ersatzteile und Einrichtungen nach deren Montage und Inbetriebnahme und unter Verwendung geeigneter Artikel/Rohmaterialien es dem Käufer tatsächlich ermöglichen, die Produktionsleistung gemäß den in diesem Vertrag vorgesehenen Parametern zu erreichen. Unbeschadet der Verpflichtungen des Verkäufers gemäß dem nachfolgenden Art. 14, fallen jegliche eventuellen künftigen negativen Abweichungen in der Produktionsleistung der Maschinen keinesfalls unter die vom Verkäufer gemäß dem vorhergehenden Art. 9 gegebene Gewährleistung.

12.3 Es wird vereinbart, dass die eventuelle Anwendung von Vertragsstrafe gemäß dem nachfolgenden Art. 15 und entsprechenden Anhängen bis zum Abschluss des endgültigen Abnahmetests und der Messung der Produktions- und Funktionsparameter gemäß dem vorgenannten Art. 9 und entsprechenden Anhängen ausgesetzt wird.

Art. 13. Kundendienst.

13.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer für 5 Jahre ab dem Datum des in Art. 12.1 genannten Zertifikats auf dessen Anfrage, abhängig von dem zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Bestand, Ersatzteile zu liefern und technischen Service zu leisten, und zwar auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Anfrage jeweils gültigen Listenpreise und Leistungstarife des Verkäufers; die weiteren Lieferbedingungen sind dabei auf Treu und Glauben zwischen dem Verkäufer und dem Käufer festzulegen.

13.2 Nach den 5 Jahren wird der Verkäufer auch weiterhin zu den üblichen Marktpreisen technischen Service nach Auftragserteilung durch den Käufer leisten und Ersatzteile soweit als möglich liefern, wobei diese Ersatzteile zwar technisch gleichwertig sind, aber nicht unbedingt identisch zu den ursprünglich verwendeten. Voraussetzung hier ist auch, dass kein Umbau an der Maschine durch Dritte vorgenommen wurde.

Art. 14. Gewährleistungszeit.

14.1 In Bezug auf jegliche eventuelle Mangelhaftigkeit bei der Lieferung gemäß diesem Vertrag gilt einzig eine Gewährleistung für mechanische und elektrische Mängel an den Maschinen und Einrichtungen für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Abnahme gemäß dem vorhergehenden Artikel 12.2.

14.2 Während der Gewährleistungszeit sorgt der Verkäufer auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen entweder für die Reparatur bzw. für die Auswechslung der Bauteile und sonstiger Komponenten der Maschinen sowie der Einrichtungen, die aufgrund von Herstellungsfehlern beschädigt oder fehlerhaft sind. Die gemäß Obigem auszuwechselnden Teile werden auf Basis DAP zum Werk des Käufers (Incoterms 2010) geliefert. Diesbezüglich wird Folgendes vereinbart: (a) In Bezug auf Reparaturen oder Montageleistungen, die nach angemessenem Urteil des Verkäufers geringe technische Schwierigkeiten aufweisen, sorgt der Käufer mit seinem eigenen Personal, auf eigene Kosten und ohne Einschreiten des Verkäufers für deren Ausführung; (b) hinsichtlich Reparaturen oder Montagearbeiten, die technisch gesehen hingegen schwieriger auszuführen sind, entsendet der Verkäufer einen Fachtechniker in das Werk des Käufers für die Überwachung der Montage, die vom Personal des Käufers und zu Lasten desselben ausgeführt wird. Ebenso gehen die Reise- und Aufenthaltsspesen der Techniker des Verkäufers zu Lasten des Käufers.

14.3 Der Verkäufer sorgt für die Reparatur bzw. Auswechslung der fehlerhaften Teile in schnellstmöglicher Zeit, berechnet je nach Fall, und ist berechtigt, vom Käufer die Rückerstattung der ausgewechselten schadhafte Teile zu fordern.

14.4 Die Gewährleistung gilt für alle Einzelbauteile und sonstige Komponenten der Maschinen und Einrichtungen, jedoch nicht für die einem normalen Verschleiß unterworfenen Teile (wie Brennhilfsmittel, Brennerdüsen, Flammrohre, Thermoelemente und Heizelemente etc.). Außerdem haftet der Verkäufer nicht für Schäden jeglicher Art, die durch unsachgemäße Verwendung seitens des Käuferpersonals, durch den Einsatz ungeeigneter Artikel/Rohmaterialien, durch fehlerhafte oder nachlässige Handhabung, durch übermäßigen Einsatz der besagten Waren, durch Beschädigung oder Wertminderung der Waren, entstanden (oder verschlechtert) durch eine fortgesetzte Nutzung der Waren im Falle technischer Probleme, oder in jedem Fall aus irgendeinem anderen Grund außerhalb der Verantwortlichkeit des Verkäufers, entstanden sind.

14.5 Die Gewährleistung erlischt in jedem Fall, wenn irgendwelche Einrichtungen oder Ersatzteile, die nicht vom Verkäufer geliefert wurden, in die Anlagen und/oder in einzelne Maschinen eingebaut werden und für den Fall, dass irgendwelche Änderungen ohne die vorherige Genehmigung des Verkäufers gemäß den in Art. 20 vorgesehenen Formen vorgenommen wurden. In Bezug auf Maschinen, die vom Verkäufer in Einzelteilen geliefert wurden, wird keine Gewährleistung gegeben, wenn die Montage oder Inbetriebnahme dieser Maschinen nicht entsprechend den technischen Anweisungen des Personals des Verkäufers durchgeführt worden ist.

14.6 Von der Gewährleistung sind alle weiteren Schäden ausgeschlossen, einschließlich jener, die durch Produktionsausfall oder -minderung entstehen (für diese gelten ausschließlich die im vorhergehenden Artikel 9 und nachfolgenden Artikel 15 angeführten Bestimmungen); ebenso sind indirekte Schäden, Folgeschäden sowie die Auflösung des Vertrags ausgeschlossen.

14.7 Der Verkäufer haftet in keinem Fall für Schäden jeglicher Art, die durch unsachgemäßen Gebrauch, mangelhafte Wartung und/oder durch Verhaltensweisen entstehen, die von den Gebrauchs- und Wartungsanleitungen abweichen. Der Käufer ist allein dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die mit den vom Verkäufer gelieferten Maschinen hergestellten Produkte konform mit den geltenden Sicherheitsvorschriften sind. Er haftet allein für alle Ansprüche, die von eventuell Geschädigten geltend gemacht werden und hält den Verkäufer diesbezüglich schadlos.

14.8 Zur Inanspruchnahme der Gewährleistung muss der Käufer dem Verkäufer den Sach- bzw. Qualitätsmangel ordnungsgemäß unter Beachtung der in Art. 20 festgehaltenen Bedingungen innerhalb von 8 Tagen ab Feststellung desselben mitteilen (bei Nichteinhaltung verliert der Käufer seine Rechte unter der diesbezüglichen Gewährleistung), sowie beim Verkäufer ausdrücklich gemäß den Bedingungen im nachfolgenden Art. 20 die Gewährleistung anfordern. Die Gewährleistungszeit wird auf keinen Fall länger als 18 Monate ab Versanddatum betragen.

Art. 15. Eventuelle Vertragsstrafen zu Lasten des Verkäufers.

15.1 Im Falle einer möglichen Nichterfüllung seitens des Verkäufers und abhängig von den Angaben in den Artikeln 6.2, 10.3, 12, und 16.5, und Anhängen hierzu, bezahlt der Verkäufer dem Käufer die in den Anhängen oder im Vertrag vorgesehenen Vertragsstrafen. Es besteht Einverständnis darüber, dass die besagten Vertragsstrafen auf der Basis des Verkaufspreises der Maschinen und Einrichtungen, bei denen es zu einem Verzug in der Inbetriebnahme gekommen ist oder die vertraglich angegebenen Parameter nicht erreicht wurden, berechnet werden, und zwar unter Bezugnahme auf den Art. 15.2.

15.2 Die in den Anhängen vorgesehenen Vertragsstrafen werden ausschließlich dann fällig, falls nachgewiesen wird, dass die Vertragsverpflichtungen durch Verschulden des Verkäufers nicht erfüllt wurden und dadurch dem Käufer Schäden entstanden sind.

15.3 Es wird vereinbart, dass im Falle der Nichterfüllung oder des Vertragsbruches seitens des Verkäufers die in diesem Vertrag vereinbarten kumulierten Vertragsstrafen den Verkäufer von jeder weiteren Haftung entbinden (ausdrücklich ausgeschlossen sind jede weitere Abhilfemaßnahme und Schadenersatzleistung im Zusammenhang mit zusätzlichen Schäden). In keinem Fall haftet der Verkäufer für Schäden, die durch Produktionsausfall oder -minderung entstehen, bzw. für indirekte Schäden oder Folgeschäden.

Art. 16. Verpflichtungen der Parteien hinsichtlich der Installation, Inbetriebnahme und Abnahmetests der Maschinen. Konsequenzen im Falle von Nichterfüllung derselben.

16.1 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer das für die Durchführung der Montage, Inbetriebnahme und Abnahme erforderliche Personal sowie die nötigen Einrichtungen, Hebezeuge, Transportmittel, Energiequellen, Wasser und alles Weitere, was von den Technikern des Verkäufers für die Ausführung des Vertrages gefordert wird, bereitzustellen sowie generell alle seine Verpflichtungen gemäß den vorhergehenden Artikeln 10 und 11 zu erfüllen.

16.2 Der Käufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten für die rechtzeitige Zollabfertigung der Waren und deren Transport von der Anlieferstelle zum Bestimmungsort und/oder zur Baustelle zu sorgen sowie generell alle im vorhergehenden Artikel 8 festgelegten Bestimmungen zu erfüllen.

16.3 Der Käufer muss den Technikern des Verkäufers einen geeigneten Raum für die Aufbewahrung der technischen Unterlagen und Verwaltungsdokumente zur Verfügung stellen.

16.4 Der Käufer führt alle Baumaßnahmen durch, stellt die Hauptversorgungsanlagen bereit sowie alle Gegenstände und Leistungen und zwar innerhalb der vorgesehenen Zeiten und ohne dadurch den geordneten Ablauf der Montagearbeiten zu beeinträchtigen oder zu unterbrechen.

16.5 Falls der Käufer die im vorliegenden Vertrag festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt oder mit der Erfüllung im Verzug ist, ist der Verkäufer dazu berechtigt, sich auf diese Nichterfüllung zu berufen, und wird dadurch von jeglicher eventuellen Haftung in Bezug auf Verzögerungen bei der Montage, Inbetriebnahme und Funktionstests der Anlage bzw. im Hinblick auf die Nichterreichung der in den Anhängen dieses Vertrags vorgesehenen Produktions- und Funktionsparameter der Anlage freigestellt und entbunden. Im Falle einer gravierenden bzw. übermäßig langen Nichterfüllung seitens des Käufers ist der Verkäufer zudem berechtigt, die Ausführung der eigenen Leistungen einzustellen.

16.6 Der Käufer haftet auf jeden Fall dem Verkäufer gegenüber für Schäden, die dem Verkäufer durch die Nichterfüllung bzw. verzögerte oder nur teilweise Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers gemäß dem vorliegenden Vertrag entstehen.

16.7 Falls die Vertragsparteien zu keinem Übereinkommen hinsichtlich der Haftung des Käufers infolge der Nichterfüllung der Bedingungen des vorliegenden Vertrages kommen sollten, wird der Streitfall durch die betroffene Partei dem in Art. 25 angeführten Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

16.8 Der Verkäufer wird sein Bestes tun, um mit dem Käufer bei der Durchführung der Montage, der Inbetriebnahme und der Abnahmetests zusammenzuarbeiten.

Art. 17. Geheimhaltungspflicht.

17.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sämtliche technischen Informationen (wie z.B., aber nicht ausschließlich, Zeichnungen, Tabellen, Unterlagen, Formeln und Schriftverkehr), die sie jeweils vom Vertragspartner oder anderweitig während der Ausführung des vorliegenden Vertrages erhalten, als streng vertraulich zu behandeln. Jegliche dieser Informationen darf Dritten nur mit vorheriger Zustimmung der Vertragsparteien in den in Art. 20 festgelegten Formen bekanntgegeben werden.

17.2 Engineering und Know-how des Verkäufers bleiben selbstverständlich weiterhin uneingeschränkt Eigentum des Verkäufers und dürfen - wie auch die vom Verkäufer diesbezüglich ausgehändigten unterstützenden Materialien - vom Käufer ausschließlich im Rahmen des vorliegenden Vertrages verwendet werden. Bei Auflösung des vorliegenden Vertrages ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer jegliches Engineering sowie Know-how betreffendes unterstützendes Material, das sich in seinem Besitz befindet, unverzüglich zurückzugeben.

17.3 Der Käufer wird den Verkäufer bezüglich jeglicher und aller Forderungen oder Klagen gegen den Verkäufer seitens Dritter sowie bezüglich jeglicher damit verbundener Schadensersatzforderungen oder Kosten hinsichtlich jeglicher Patentverletzung oder Verletzung sonstiger geistiger Eigentumsrechte aufgrund der oder durch die Herstellung, Nutzung und/oder den Vertrieb der Ware gemäß diesem Vertrag, der Werkzeugbereitstellung und/oder der Formen für die Herstellung der besagten Ware von jeder Haftung freistellen und schadlos halten.

Art. 18. Besichtigungen der Anlage des Käufers durch Kunden des Verkäufers.

18.1 Der Käufer gestattet dem Verkäufer in Begleitung von deutschen oder ausländischen Delegationen freien Zugang zum Gelände, auf dem die hier genannten Maschinen aufgestellt werden, um diesen die Besichtigung der in den Anhängen beschriebenen Maschinen, Einrichtungen und Ersatzteile zu gestatten. Der Zeitpunkt für solche Besichtigungen wird dabei jeweils zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart.

Art. 19. Höhere Gewalt.

19.1 Als höhere Gewalt gelten sämtliche unvorhersehbaren Handlungen oder Ereignisse außerhalb des Willens und der Kontrolle der Vertragspartner, die außerdem nicht rechtzeitig abgewendet werden können (wie z.B., aber nicht ausschließlich, Kriegshandlungen, auch wenn diese nicht erklärt wurden, Embargos, Aufstände, Revolten, Brand, Sabotage, Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Unmöglichkeit der Beschaffung von Rohstoffen, Einrichtungen, Brennstoffen, Energie, Bestandteilen, Arbeitskräften oder Transportmitteln).

19.2 Bei Auftreten eines Falles von höherer Gewalt werden die Verpflichtungen der Vertragsparteien, die dadurch nicht erfüllt werden können, automatisch ohne Fälligkeit von Schadensersatz (einschließlich der vereinbarten Vertragsstrafe) um einen der Dauer der höheren Gewalt entsprechenden Zeitraum verlängert; hiervon ausgenommen ist die Verpflichtung des Käufers zur Leistung der zur Zahlung des Gesamtpreises (oder der einzelnen Preise laut Präambel) ausstehenden Beträge, für die die vertraglich vereinbarten Fälligkeitstermine vollständig geltend bleiben. Für den Fall, dass die vorgenannte Zahlung vollständig oder teilweise mittels eines Dokumentenakkreditivs erfolgen muss, ist der Käufer verpflichtet, die Laufzeit des genannten Akkreditivs bei Auftreten eines Falles von höherer Gewalt auf Aufforderung des Verkäufers zu verlängern. Anderenfalls ist der Verkäufer in Abweichung von allen bisherigen Bestimmungen berechtigt, die Lieferung der Waren u.a. an die Hauptlager vorzunehmen und das besagte Dokumentenakkreditiv in Anspruch zu nehmen.

19.3 Beide Parteien verpflichten sich, auf alle Fälle jegliche in ihrer Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Verpflichtungen, die wegen höherer Gewalt ausgesetzt wurden, baldmöglichst wiederaufzunehmen. Die Parteien sind ferner verpflichtet, sich gegenseitig innerhalb von 15 Tagen über den Beginn und das Ende der höheren Gewalt zu informieren. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung verliert die säumige Partei das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen.

19.4 Falls infolge eines Ereignisses höherer Gewalt die Parteien ihre jeweiligen Leistungen nicht gemäß den vertraglich festgelegten Fristen über einen Zeitraum von 6 Monaten und länger durchführen können, werden sie sich unverzüglich treffen, um zu prüfen, inwieweit sich diese Ereignisse auf den Vertrag auswirken, insbesondere im Hinblick auf die Preise und Liefertermine, und werden eine Vereinbarung bezüglich der Termine und Bedingungen für die Fortsetzung ihrer jeweiligen Leistungen treffen. Im Falle eventueller Unstimmigkeiten zwischen den Parteien, wie auch für den Fall, dass eine Partei es ablehnt, besagtem Treffen beizuwohnen, kommt ausschließlich das im nachfolgenden Art. 25 angeführte Schlichtungs- und/oder Schiedsgerichtsverfahren zur Anwendung.

Art. 20. Schriftverkehr.

20.1 Sämtliche im vorliegenden Vertrag vorgesehenen Mitteilungen, wie auch all jene, die die Parteien während der Ausführung des Vertrages übermitteln, bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Form (dieser Begriff beinhaltet Emails und Faxnachrichten). Für die Ausübung des Verzichts auf den Eigentumsvorbehalt muss der Verkäufer auf alle Fälle die in Art. 5.6 vorgesehenen Formalitäten einhalten.

20.2 Mitteilungen werden in dem Augenblick wirksam, in dem sie bei der auf der Titelseite des vorliegenden Vertrags angegebenen Adresse (eventuell auch Email Adresse) der anderen Vertragspartei eingegangen sind, Jegliche Adressenänderung ist unverzüglich in Schriftform mitzuteilen.

Art. 21. Steuern und Gebühren.

21.1 Alle gegenwärtigen sowie künftigen, auch verwaltungsbedingten Steuern, Quellensteuern, Gebühren und Abgaben im Land des Käufers (einschließlich z.B. jegliche im Land des Käufers eventuell zu zahlende Eintragungsgebühr für den vorliegenden Vertrag) gehen zu Lasten des Käufers, der gegebenenfalls dem Verkäufer die entsprechenden Beträge ohne Recht auf Rückerstattung bezahlt. Sämtliche Steuern und Abgaben im Land des Verkäufers gehen zu dessen Lasten.

21.2. Der Käufer ist verantwortlich für die Einholung jeglicher Bevollmächtigungen, die gemäß den Währungsgesetzen und -regelungen seines eigenen Staates für die vorschriftsmäßige Erfüllung der Bestimmungen dieses Vertrages hinsichtlich der Zahlungsbedingungen notwendig sind. Es wird vereinbart, dass die Wirksamkeit dieses Vertrages infolge einer Nichterfüllung der obengenannten Verpflichtung durch den Käufer unberührt bleibt.

Art. 22.- Vertragsabtretungsverbot. Abtretung von Krediten.

22.1. Dieser Vertrag ist ohne schriftliche Genehmigung seitens der anderen Vertragspartei nicht abtretbar.

22.2. Es besteht jedoch die Möglichkeit seitens des Verkäufers, die eigene Forderung in Hinblick auf die Zahlung der vom Käufer fälligen Summen laut diesem Vertrag gänzlich oder auch nur zum Teil an Dritte abzutreten, ohne dass dafür eine Genehmigung seitens des Käufers notwendig ist. Es wird vereinbart, dass bezüglich der Benachrichtigung über die obengenannte Abtretung eine einfache schriftliche Mitteilung an den Käufer für deren Gültigkeit und Wirksamkeit ausreichend ist. Es wird weiterhin vereinbart, dass im Falle einer Abtretung eines Kredites der Verkäufer berechtigt ist, dem Abtretungsempfänger ganz oder teilweise die Rechte aus dem vorhergehenden Art.5 zu übertragen. Sollten diese Rechte dem Abtretungsempfänger nicht übertragen werden, dann werden die besagten Rechte weiterhin vom Verkäufer direkt oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt, falls der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.

Art. 23. Unverhältnismäßige Härte.

23.1 Unbeschadet der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels 19 kann bei einer erheblichen Änderung des Gleichgewichts der jeweiligen vertraglichen Leistungen durch Auftreten von nicht vorhersehbaren Ereignissen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, die zu einer unverhältnismäßigen Belastung einer der Parteien führen, die betroffene Partei eine Angleichung der gegenseitigen Verpflichtungen fordern. Es wird jedoch vereinbart, dass die Ab- oder Aufwertung einer nationalen Währung gegenüber einer oder mehreren anderen Währungen, wie auch die Ersetzung derselben durch eine andere Währung (z.B. in Folge der Einführung des Euros) im Sinne dieser Klausel unwirksam ist. Falls über diesen Punkt zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden sollte, dann wird die Angelegenheit ausschließlich dem in Art. 25 des vorliegenden Vertrages beschriebenen Schlichtungs- und/oder Schiedsgerichtsverfahren unterzogen.

Art. 24. Abschluss und Inkrafttreten des Vertrags.

24.1 Der vorliegende Vertrag ist für die Vertragsparteien ab dem Zeitpunkt, an dem er von beiden unterschrieben wird, bindend.

24.2 Falls Genehmigungen durch die Behörden des Landes des Käufers erforderlich sind, tritt der Vertrag erst in Kraft, sobald diese vorliegen (nach ordnungsgemäßer Mitteilung an den Vertragspartner laut Art. 20). Sollten die erforderlichen Genehmigungen nicht innerhalb von 3 Monaten ab Vertragsabschluss eingeholt worden sein, so hat der Verkäufer das Recht, ohne jegliche Vertragsstrafe vom Vertrag zurückzutreten, wobei er den Käufer davon gemäß Art. 20 in Kenntnis setzt.

Art. 25. Schiedsgerichtsklauseln und anwendbare Rechtsnormen.

25.1 Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, die eventuell aus diesem Vertrag entstehen, werden auf gutlichem Wege durch direkte Verhandlungen in gutem Glauben zwischen den Parteien beigelegt; falls innerhalb einer vernünftigen Zeitspanne keine gütliche Einigung erzielt werden kann, wird jeglicher Streitfall endgültig und ausschließlich nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem aus drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern gebildetem Schiedsgericht endgültig entschieden. Jedoch können die Parteien vor Beginn des Schiedsgerichtsverfahrens entscheiden, ein Vergleichsverfahren auf der Grundlage der ADR (Alternative-Dispute-Resolution) Verfahren der ICC (Internationale Handelskammer) in die Wege zu leiten; falls dann der Streitfall nicht innerhalb von 45 Tagen ab der Beantragung des ADR Verfahrens oder innerhalb eines anderslautenden, von den Parteien schriftlich festgesetzten Zeitraums beigelegt wurde, wird dieser nach der obengenannten Schiedsgerichtsordnung geschlichtet.

25.2 Sitz des Schiedsgerichtes ist BONN.

25.3 Das Schiedsgerichtsverfahren wird in der im nachfolgenden Art. 26 genannten Sprache abgehalten, welche auch für die Auslegung des vorliegenden Vertrages maßgebend ist.

25.4 Als teilweise Ausnahme zu den vorherigen Ausführungen ist der Verkäufer dazu berechtigt, rechtliche Schritte beim Gerichtshof des Standorts des Firmensitzes des Verkäufers oder dem Gerichtshof des Standorts des Firmensitzes des Käufers oder bei jeglichen anderen Gerichtshöfen, die für den Käufer zuständig sind, einzuleiten, sowohl zwecks dringender und/oder vorsorglicher einstweiliger Verfügungen oder Abhilfemaßnahmen (einschließlich, zum Beispiel und nicht als Einschränkung, Verfahren zur Durchsetzung von Gewährleistungen bezüglich dieses Vertrags, einschließlich Verfahren wegen der Rückgabe von Waren an den Verkäufer, die mit Eigentumsvorbehalt verkauft wurden) als auch zwecks Verhandlung/gewöhnlicher Urteilsfindung, jedoch unter der Voraussetzung, dass in letzterem Fall der Käufer vorher kein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet hat. Die eventuelle Ungültigkeit dieses Artikels 25.4 beeinträchtigt in keiner Weise die Gültigkeit der vorherigen Artikel 25.1 bis 25.3.

25.5 Dieser Vertrag untersteht dem deutschen Gesetz (mit der Folge, dass unbeschadet des durch diese Bedingungen geänderten Umfangs die Bestimmungen der Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf, unterzeichnet am 11.04.1980 in Wien, Anwendung finden).

Art. 26. Vertragsauslegung.

26.1 Für die Auslegung des vorliegenden Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Text maßgebend, und zwar auch dann, wenn der Vertrag in einer zusätzlichen anderen Sprache abgefasst worden ist.

26.2 Der vorliegende Vertrag macht alle vorhergehenden schriftlichen oder mündlichen Abmachungen hinfällig, die zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstands getroffen wurden; jegliche Änderung des Vertrags bedarf der Schriftform.

Art. 27. Informationen über die Nutzung der persönlichen Daten.

27.1 Gemäß der Gesetzgebung über die Handhabung und/oder Nutzung von personenbezogenen Daten informiert der Verkäufer den Käufer hiermit darüber, dass die personenbezogenen Daten (Personalangaben, Steuer- und Finanzangaben) von Rechtspersonen, die in Beziehung mit dem Verkäufer treten, sowie auch die personenbezogenen Daten von Einzelpersonen, die für den Verkäufer tätig sind, für Verwaltungs- und Rechnungszwecke gesammelt, registriert, geordnet, gespeichert und bearbeitet werden. Diesbezüglich handelt es sich um folgende Aktivitäten: Verwaltung von Aufträgen und Rechnungen; Abschluss von eventuellen Verträgen (einschließlich Vereinbarungen bezüglich der Versicherung der Forderung des Verkäufers gegenüber dem Käufer und bezüglich der Abtretung der besagten Forderung); Verwaltung der Lieferanten; Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen oder gesetzlichen Auflagen. Die genannten Daten können im Rahmen der Zwecke, für die sie erfasst und gesammelt wurden, Dritten mitgeteilt werden.

27.2 Die obigen Bedingungen dieses Artikels dienen als gültige informative Anmerkung zwecks und gemäß den obengenannten Regelungen, und der Käufer erklärt sich hiermit mit der Handhabung und/oder Nutzung der obengenannten Daten durch den Verkäufer für alle gesetzlich vorgesehenen Zwecke einverstanden.

Art. 28. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der besagten Allgemeinen Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Es findet dann eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommende gültige Bestimmung Anwendung. Dies gilt nicht, wenn die Erfüllung der Vertragsbedingungen für eine oder beide Parteien eine unangemessene Härte darstellen würde.

Art. 29. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich Ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Käufer darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten oder übersetzen. Der Käufer verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen, einschließlich der Kopien, bleiben beim Verkäufer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

